



Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Langenswaldbach, Donnerstag, 29. April 1915.

55. Jahrg.

Wentlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Sicherstellung der Ackerbestellung.

Bom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2. Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt od. die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung unbeantwortet läßt, oder wenn er nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1915 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverbande zu übertragen.

§ 3. Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen tunlich ist. Inwieweit der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde bei der Uebertragung. Für die Aufwendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4. Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen. Bei der Auseinanderlegung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5. Ueber die Auseinanderlegung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen unter Anschluß des Rechtsweges.

§ 6. Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Personen, die wegen des Einbruchs feindlicher Truppen ihre bisherige landwirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben haben, können nach dem 31. Juli 1914 geschlossene Verträge, die sie zu Diensten außerhalb des Bezirks ihrer früheren Beschäftigung verpflichten, behufs Rückkehr dorthin mit fünfjähriger Frist kündigen. Die Kündigung muß binnen drei Wochen erklärt werden; denn diese Frist beginnt mit dem Tage der Verkündung der Verordnung. Bedarf es zur Rückkehr einer behördlichen Erlaubnis, so läuft die Frist von dem Tage, an dem diese Erlaubnis dem Flüchtling bekannt geworden ist.

Die Landeszentralbehörde bestimmt die Bezirke, auf die diese Vorschrift Anwendung findet.

§ 8. Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen
Ausführungsvorschriften.

§ 9. Sofern die Sicherung der Ackerbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden §§ 1 bis 6 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der
Frühjahrsbestellung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 210).

I

Die zuständigen Landeszentralbehörden sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzminister und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist im Sinne der §§ 1 bis 4 der Bundesratsverordnung in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im Sinne des § 5 der Verordnung in den Landkreisen der Kreisaußschuß, in den Stadtkreisen der Stadtaußschuß. Als höhere Verwaltungsbehörde hat über Beschwerden gegen Verfügungen nach §§ 1 bis 4 der Verordnung der Oberpräsident, gegen Beschlüsse nach § 5 der Bezirksaußschuß zu entscheiden.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung ist der Kreis.

II.

Bezirke im Sinne des § 7 sind die Kreise der Provinz Ostpreußen und die westpreussischen Kreise Stralsburg und Rügen.

III.

Von der Befugnis zur Uebertragung der Nutzung ist mit
tunlichster Schonung Gebrauch zu machen. Insbesondere soll
der Eingriff möglichst auf die Teile der Wirtschaft beschränkt
werden, die der Inhaber nicht versehen kann. Der Kommunal-
verband kann die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung
übertragen.

Der Oberpräsident kann die näheren Voraussetzungen einer den Anforderungen der Verordnung genügenden Bestellung bezeichnen.

IV.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

3. B. : gez. Rüter.

Der Finanzminister.

S. B.: எக். ரிச்சீலிங்.

Der Minister des Innern.

3. A.: gez. Freund.

Durch vorstehende gesetzliche Bestimmungen sind der Behörde Mittel gegeben, um landw. Grundstücke die von den Nutzungsberechtigten nicht bestellt werden, anderweit nutzen zu lassen.

Im Interesse unserer Volksernährung müssen diese Bestimmungen unnachlässiglich zur Anwendung kommen. Ich ersuche die Gemeinde-Vorstände um Bericht und Vorschläge, wann sich die Anwendung dieser Bestimmung nötig erweist.

Nach meinen bis jetzt gemachten Erfahrungen, scheint dies in den weitaus meisten Gemeinden nicht nötig zu sein. Die

Landw. Bevölkerung im Kreise ist sichtlich und in anerkennenswerter Weise bestrebt, den schweren Anforderungen, die das Vaterland an sie stellt, zu erfüllen, und sich gegenseitig zu helfen.
Langenschwalbach, den 25. April 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich warne vor allen Broschüren und Postkartensendungen, die Ihnen ohne Bestellung zugesandt werden und nicht von mir empfohlen sind. In sehr vielen Fällen wird angegeben, ein Teil des Erlöses sei für das Rote Kreuz bestimmt, doch ist diese Zuwendung in der Regel so unerheblich, daß aus diesem Grunde der Ankauf unterbleiben sollte.

Ich ersuche auch die Bevölkerung in dieser Hinsicht aufzuklären.

Langenschwalbach, den 28. April 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Die Säcke, deren Rückgabe an die Firma Beysecker gefordert wurde, bleiben den Käufern, sind also nicht abzuliefern.

Zurückzusenden sind aber die Säcke, in denen Mele aus der Kupfermühle geschickt und in Idstein und Langenschwalbach ausgeladen wurde.

Langenschwalbach, den 24. April 1915.

Der Königliche Landrat

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung über Reis.

Vom 22. April 1915

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer Vollreis, Bruchreis oder Reismehl mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 29. April 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 26. April 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

- 1) auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
- 2) auf Mengen, die insgesamt weniger als zwei Doppelzentner betragen.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 26. April 1915 auf einen andern über, so hat der Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf deren Erfordern auch den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

§ 2

Wer mit Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art handelt oder sie im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder sie sonst im Besitze hat, hat sie der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Aufforderung käuflich zu überlassen. Die Aufforderung muß bis spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige (§ 1 Abs. 1, 3) erlassen werden.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Aufgeforderte hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen; er hat der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Reismengen zu übersenden, auch ihren Vertretern die Besichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat dem Aufgeforderten binnen zwei Wochen nach Erlass der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Übernahme nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens,

insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder eines Kommunalverbandes stehen.

§ 3

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat für die von ihr übernommenen Mengen dem Verkäufer einen angemessenen Uebnahmepreis zu zahlen. Sie darf für den Doppelzentner höchstens bezahlen bei:

Batna-Reis, groß	76 Mk.
Batna-Reis, kurz	70 "
Spanischem Reis	72 "
Italienischem Glace-Reis	72 "
Italienischem unglac. ert. Reis	68 "
Siam-Paina, groß	70 "
Siam-Paina, kurz	66 "
Arrocan	66 "
Moulmein	66 "
Basseln	64 "
Rangoon, groß	62 "
Rangoon, normal	60 "
Rangoon, Stürzung	56 "
Bruchreis 1	44 "
Bruchreis 2	40 "
Bruchreis 3, 4	40 "
Reismehl für Speiseweise	50 "

Neben dem Uebnahmepreis ist für die Aufbewahrung eine angemessene Vergütung zu zahlen, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Ueberlassung festsetzen. (Schluß folgt)

An die Herren Bürgermeister

Von den an die Zentral-Darlehenskasse in Frankfurt verkauften Mengen Korn darf unter keinen Umständen etwas weggenommen werden. Verstöße werden mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Langenschwalbach, den 30. März 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 28. April. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern versuchten die Engländer auch gestern das verlorene Gelände wiederzuerobern. Nachmittags setzten sie beiderseits der Straße Ypern-Bilke zum Angriff an, der 200 Meter vor unserer Stellung vollkommen zusammenbrach. Das gleiche Ergebnis hatte in den Abendstunden ein zweiter englischer Vorstoß weiter östlich. Auch hier hatte der Feind starke Verluste. Auf dem westl. Kanalarfer griff der Feind nicht an.

In der Champagne wurde heute Nacht nördlich von Mesnil eine umfangreiche französische Befestigungsgruppe von uns gestürmt und gegen mehrere feindliche Gegenangriffe siegreich behauptet und ausgebaut. Der Feind litt starke Verluste. 60 unverwundete Franzosen, 4 Maschinengewehre und 13 Minenwerfer fielen in unsere Hände.

Zwischen Maas und Mosel fanden am Tage nur heftige Artilleriekämpfe statt. Ein starker französischer Nachtlangriff im Priesterwalde wurde blutig und für die Franzosen verlustreich abgeschlagen.

Gegen unsere Stellung auf dem Hartmannsweilerkopf haben die Franzosen nach den mißglückten Vorstößen vom 26. April keine weiteren Angriffe versucht. Bei Altkirch schied einer unserer Flieger ein französisches Flugzeug ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Durch Angriffe setzten wir uns nordöstlich und östlich von Suwalki in Besitz russischer Stellungen auf einer Frontbreite von 20 Km. Nördlich von Brasnyusz wurden gestern 2 Offiziere, 470 Russen gefangen genommen, 3 Maschinengewehre erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

Türkischer Sieg an den Dardanellen.

* Konstantinopel, 27. April. (W.B. Nichtamt.) Das türkische Hauptquartier teilt mit: Der Feind versuchte unter dem Schutze seiner Kriegsschiffe an vier Punkten an der Westküste von Gallipoli zu landen. Die feindlichen Truppen, die in der Nähe von Kaba Tept gelandet waren, bemühten sich unter dem Schutze des Feuers ihrer Schiffe sich in ihrer Verteidigungsstellung zu halten. Heute früh nahmen unsere Truppen die genannten Stellungen im Sturm, zwangen den Feind, sich auf seine Front zurückzuziehen und fügten ihm außerordentlich schwere Verluste bei. Ein Teil des Feindes, der nach dem Meere zu flieht, flüchtet sich in seine Schuttluppen und entfernt sich schleunigst. Diejenigen, die nicht fliehen können, entfallen die weiße Fahne und ergeben sich in Massen. Wir haben festgestellt, daß 1 feindlicher Transportdampfer, von den Geschossen unserer Artillerie getroffen, sank.

* W.B. Konstantinopel, 28. April. Die feindlichen Truppen, die bei Kumkale gelandet waren, wollten unter dem Schutze ihrer Kriegsschiffe vorrücken, aber durch heftige Beschießung von allen Seiten führten unsere Truppen ihre Angriffe mit Erfolg durch und drängten den Feind an die Küste zurück. Der Feind hatte 400 Tote, wir machten außerdem 200 Gefangene. Unsere Verluste sind unbedeutend. Eine Abteilung muselmanischer Soldaten, die mit den Franzosen an diesem Küstenstück ausgeschrieben worden waren, gingen zu uns über. An der anderen Stelle von Kaba Tepe machten wir eine Anzahl Engländer und Australier zu Gefangenen, darunter einen Leutnant und einen Hauptmann.

* Konstantinopel, 28. April. (W.B. Nichtamt.) Beim gestrigen Empfang aus Anlaß des Jubiläums des Sultans teilte der Kriegsminister ein Telegramm des Befehlshabers der 5. Armee, Liman Vascha, mit, daß das Zentrum und der rechte Flügel des Feindes vollständig geschlagen und Hoffnung vorhanden sei, daß auch der linke Flügel geschlagen werde.

* Brindisi, 27. April. (W.B. Nichtamt.) Die Agenzia Stefani meldet: Nach den bisherigen Feststellungen wurden von der Besatzung des französischen Panzerkreuzers „Leon Gambetta“ 108 Mann gerettet. — Die Besatzung betrug 704 Mann.

* Stuttgart, 28. April. (T.U. Str. Bl.) Der württembergische Kriegsminister gibt bekannt: Heute vormittag zwischen 9 und 10 Uhr flog ein französischer Doppeldecker, aus westlicher Richtung kommend, über Oberndorf am Neckar, kreiste mehrere Male über der Stadt und warf vier Bomben ab, von denen drei das mittlere und eine das obere Werk der Waffenfabrik Mauser trafen. Der Flieger wurde schon bei seinem Anflug und dann bei seinem Kreisen über der Stadt mit Geschützen und Maschinengewehren beschossen. Durch Bombensplitter wurden sechs Personen der Zivilbevölkerung, darunter einige Arbeiter, getötet. Sieben sind schwer verletzt. Gebäude- und Materialschaden sind unerheblich. Der Betrieb der Waffenfabrik ist ungestört. Der Flieger entkam und flog in westlicher Richtung davon.

Vermischtes.

* Ratibor, 28. April. (Nichtamt. Wolff Tel.) Gestern nachmittag tötete der Kreisaußschußsekretär Ulrich im Dienstzimmer des Landratsamtes seinen Stellvertreter, den Kreisaußschuß-Assistenten Poramba durch zwei Revolverschüsse. Der Grund ist nicht aufgeklärt.

Am Abbruch des Hauses Mühlgasse 6, Wiesbaden

sind noch Türen, Fenster, Kiemensfußböden, Kleinfächer- u. Sandstein-Platten, Sandsteinritze, Treppen, Dachsparren, Balkenholz, 12 m lang, 20/30, Brennholz, billig zu verkaufen, sowie 200 Tausend alte Backsteine, 3 Mt. pro Tausend.

C. Schäpler.

Tausendfältig Unglück.

Roman von H. Hill.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Zu diesem Augenblick erinnerte sich Janet an etwas, das sie in dem Wirbel, der ihr armes Gehirn erfaßte, ganz vergessen hatte — nämlich, daß Sir Gideon Marske, Roger Marskes Vater, in einem der kleineren Häuser dieser aristokratischen Straße wohnte, die sie soeben passierten. Es war sehr leicht möglich, daß er sie gar nicht verfolgte, sondern nur das Stadthaus seines Vaters aufsuchte.

Und wirklich, gerade, als sie diesen Gedanken erfaßte, schoß ein Privatautomobil an ihr vorbei und hielt an der Ecke gegenüber vor einem etwas vorstehenden Hause. Roger Marske sprang heraus und parlamentierte mit dem Chauffeur. Er schien so vertieft in die Instruktionen, die er seinem Diener gab, daß seine Augen gar nicht in die Richtung schweiften, wo Janets Wagen vorbeifuhr, um jedoch fast augenblicklich danach durch langsam dahinschleudernde Karren aufgehalten zu werden. Die Verzögerung dauerte nicht länger als einen Augenblick, aber Janet war sehr erregt, und sie hatte vor Freude jauchzen mögen, als ihr Kutscher eine Lücke erspähte und, auf sein Pferd einhauend, die Stockung überwand. Auf ihre eilige Frage, ob der Motorwagen ihr wieder nachfahre, gab er eine verneinende Antwort.

„Die Maschine wartet, und die Leute sind in das Haus gegangen,“ sagte er, die Klappe zuschlagend.

Janet stieß einen Seufzer der Erleichterung aus und wollte ihre Dispositionen schon beinahe abändern und dem Kutscher befehlen, sie direkt zu Frau Webley in Nottinghill zu bringen; indessen hing soviel davon ab, ihren Besuch dort geheim zu halten, daß sie beschloß, ihren ursprünglichen Plan auszuführen und ihre Spuren zu verwischen. Er war einfach und sinnreich. Sie wollte das Great Western-Hotel von der Straße aus betreten und es durch den rückwärtigen Eingang, der zum Bahnhof führte, verlassen. Sie hatte in diesem Hotel mit ihrem Vater gewohnt und kannte sich in dem Gebäude aus; da sie nichts als eine Reisetasche mitgebracht hatte, würde sie durch keinerlei Gepäck behindert sein.

Nachdem sie den Kutscher freigebig entlohnt hatte, ohne zu ahnen, daß er sie während des kurzen Zeitraumes der Stockung gleich einem Schafe verkauft hatte, führte sie ihren Plan aus. Sie gab dem Portier die Erklärung, daß sie in den Kaffeesalon gehen wolle, um eine Erfrischung zu nehmen, ehe sie den Zug erreichte, und eilte durch die Korridore, die Stufen hinunter, die zum Paddington-Bahnhofe führten; sie ging zum Ankunftsperron, warf sich rasch in einen zweiten Wagen und war in dem guten Glauben, ihren etwaigen Verfolger irreführt zu haben.

An der Ecke der High-Street, Nottinghill, entließ sie den zweiten Wagen und ging zu Fuß, Nummer 430 ausfindig zu machen. Sie hatte eine beträchtliche Distanz zurückzulegen, ehe sie sie erreichte, und fand, genau so wie sie es erwartet hatte, daß es ein kleiner Zeitungsladen sei, an dessen Fenster folgende Aufschrift angebracht war: „Briefe können abgeholt oder befördert werden. Honorar 1 Penny.“

Sie vergewisserte sich zuerst, daß der Name Webley noch über der Tür stand, dann überschritt sie die schmutzige Schwelle und befand sich in einer Atmosphäre, die von dem unangenehmen Geruche der Druderschwärze ganz erfüllt war. Eine starke Frau, die hinter dem kleinen Ladentische gestrickt hatte, stand bei Janets Eintritt auf — gierig, wie sie glaubte, eine Kundschaft zu empfangen. Um sich bei ihr einzuführen, kaufte das junge Mädchen eine Zeitschrift und ein halbes Duzend Pennyblätter und während sie diesen Handel abschloß, nahm sie die Verkäuferin in Augenschein.

Der Eindruck war nicht sehr günstig. Auf den ersten Blick hätte man sie für eine dumme, gutmütige Person halten können, aber wenn man sie näher betrachtete, verlor sie an Harmlosigkeit. Die Augen, die sehr nahe zusammenlagen, als ob sie das Dazwischentreten der knolligen Nase störte, waren klein und rot gerändert, und sie sah nie in das Gesicht desjenigen, mit dem sie sprach.

Sie schien keine sehr einladende Persönlichkeit, um bei ihr Beistand in einer Sache auf Leben und Tod zu suchen, und schien auch nicht besonders vertrauenswürdig zu sein. Dennoch mußte Janet den Versuch wagen.

„Sie empfangen hier Briefe,“ sagte sie und holte einige kleine Münzen hervor, um ihren Einkauf zu bezahlen. „Halten Sie ein Register von jenen, die hier abgeholt oder befördert werden?“

Die Frau strich das Geld ein und ließ es Münze für Münze in die Schublade gleiten, ehe sie antwortete.

„Es scheint, daß Sie deshalb einen Schilling ausgegeben haben, um das zu erfahren,“ sagte sie langsam. „Nein, ich halte kein Register; und ich tue auch etwas anderes nicht: ich verrate meine Kundschaften nicht.“

(Fortsetzung folgt.)

Die Königlichen Mineralbrunnen und Badeanstalten

werden am 1. Mai d. J. geöffnet.

Bis auf weiteres sind die Mineralbrunnen von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags und die Badeanstalten von 10—1 Uhr vormittags geöffnet.

Bäderpreise:

1) im Stahlbadehaufe.

10—11 Uhr vorm. (Bäderabgabe bis 10¹/₄ Uhr) 1,50 Mk.
11—1 " " (Bäderabgabe bis 12¹/₄ Uhr) 2,00 "

2) im Moorbadehaufe.

10—11 Uhr vorm. (Bäderabgabe bis 10¹/₄ Uhr) 4,00 Mk.
11—1 " " (Bäderabgabe bis 12¹/₄ Uhr) 4,50 "

Bei Vorausbestellung erhöhen sich die Bäderpreise um 50 Pfg. pro Bad.

Kriegsteilnehmer erhalten die Mineralbäder zu 1 Mk., die Moorbäder zu 3,50 Mk.

Sämtliche Badarten (auch für Moorbäder), sowie die Kurarten werden an der Kasse des Stahlbadehauses ausgegeben.

Das Besekzimmer befindet sich bis zur Eröffnung des Kurhauses im Stahlbadehaufe.

Verwaltung

724 des kgl. Preuss. Bades Langenschwalbach.

Lazarett.

Das Lazarett wird fortgeführt und ich bitte deshalb, die wirklich unumgänglich notwendigen Sachen aus dem Krankenhaus herauszuverlangen.

Selbst in den besten Zeiten sind die Häuser doch nie so besetzt gewesen, daß nicht ein paar Betten übrig waren.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz:
733 J. B.: Dr. Ingenohl.

Die Straße Georgenborn-Schlangenbad

ist vom 1. bis 5. Mai wegen Aufbringen einer neuen Steindecke für Fuhrwerk gesperrt.

Nur Donnerstag und Freitag!

Billig zu verkaufen:

Glaskasten, Regale, Tische, Stühle, 1 Kommode (fast neu), Teppiche, Küchenschrank mit Tassen, Tellern usw.

Frau Meß Wee., Stickeriegeschäft, Stahlbrunnen-Kolonnade.
737

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Fahrplan.

Gültig ab 1. Mai.

Langenschwalbach - Wiesbaden.

L.-Schwalbach ab	4.49	6.35	9.14	11.29	2.00	3.40	5.52	6.52	7.53	8.42
Bleidenstadt "	5.00	6.46	9.25	11.40	2.12	3.51	6.03	7.03	8.04	8.53
Hahn-Wehen "	5.05	6.52	9.30	11.45	2.17	3.56	6.08	7.09	8.09	8.58
Eiserne Hand "	5.13	6.58	9.38	11.55	2.26	4.04	6.16	7.16	8.17	9.05
Chausseehaus "	5.25	7.10	9.49	12.07	2.37	4.14	6.28	7.28	8.31	9.16
Dohheim "	5.38	7.22	10.00	12.19	2.51	4.25	6.40	7.38	8.44	9.28
Walbstraße "	5.45	7.29	10.07	12.26	2.58	4.32	6.47	7.45	8.52	9.35
Landesdenkmal "	5.49	7.33	10.11	12.30	3.02	4.36	6.51	7.48	8.56	9.39
Wiesbaden an	5.55	7.39	10.17	12.36	3.08	4.42	6.57	7.54	9.02	9.45

Wiesbaden ab	7.03	9.15	11.12	1.17	2.05	2.32	3.20	4.06	6.23	8.01
Landesdenkmal "	7.09	9.22	11.19	1.24	2.12	2.38	3.27	4.13	6.29	8.08
Walbstraße "	7.13	9.26	11.23	1.28	2.16	2.42	3.31	4.17	6.33	8.12
Dohheim "	7.20	9.35	11.31	1.36	2.25	2.50	3.39	4.25	6.40	8.19
Chausseehaus "	7.31	9.48	11.43	1.47	2.39	3.02	3.51	4.36	6.52	8.30
Eiserne Hand "	7.42	10.00	11.57	1.58	2.53	3.14	4.04	4.47	7.02	8.41
Hahn-Wehen "	7.50	10.07	12.05	2.07	3.01	3.22	4.11	4.54	7.10	8.49
Bleidenstadt "	7.55	10.12	12.10	2.12	3.06	3.27	4.16	4.59	7.15	8.54
L.-Schwalbach an	8.05	10.22	12.20	2.22	3.16	3.37	4.26	5.09	7.25	9.04

Langenschwalbach - Limburg.

L.-Schwalbach ab	8.10	10.25	12.26	5.13	9.09
Adolfsedd "	8.13	10.29	12.31	5.16	9.12
Breithardt "	8.20	10.36	12.39	5.24	9.20
Hohenstein "	8.24	10.41	12.44	5.30	9.25
Laufenselden "	8.28	10.45	12.49	5.34	9.29
Michelbach "	5.31	6.37	8.38	10.56	12.58
Kettenbach "	5.37	6.42	8.42	11.00	1.04
Rückershausen "	5.45	6.48	8.47	11.05	1.09
Bollhaus "	5.52	6.55	8.55	11.12	1.15
Hahnstätten "	6.00	7.01	9.01	11.18	1.20
Obernreifen "	6.06	7.07	9.07	11.23	1.25
Flacht "	6.12	7.13	9.13	11.28	1.31
Diez "	6.24	7.25	9.24	11.40	1.43
Limburg an	6.31	7.32	9.31	11.47	1.50

Limburg ab	5.00	5.26	7.45	12.10	2.14	6.17	7.16	10.48
Diez "	5.11	5.37	7.56	12.21	2.31	6.34	7.26	10.59
Flacht "	5.19	5.45	8.04	12.29	2.38	6.43	7.33	11.07
Obernreifen "	5.25	5.51	8.10	12.35	2.44	6.50	7.38	11.13
Hahnstätten "	5.31	5.59	8.15	12.41	2.49	6.56	7.43	11.19
Bollhaus "	5.37	6.05	8.21	12.47	2.54	7.02	7.48	11.24
Rückershausen "	5.46	6.12	8.28	12.51	3.00	7.12	7.56	
Kettenbach "	5.52	6.18	8.33	1.04	3.05	7.18	8.01	
Michelbach "	5.56	6.22	8.39	1.11	3.09	7.24	8.07	
Laufenselden "	6.05		8.48	1.23	3.17		8.15	
Hohenstein "	6.10		8.53	1.28	3.21		8.19	
Breithardt "	6.16		8.58	1.34	3.25		8.23	
Adolfsedd "	6.24		9.06	1.45	3.32		8.30	
L.-Schwalbach an	6.27		9.09	1.49	3.35		8.34	

Am 2. Osterfeiertag ein evang. Gesangbuch (Karten) abhanden gekommen. Wiederbringer erhält Belohnung. Näh. Exped. 736

1 Qualität
Sekbohnen
frisch eingetroffen.
734 Karl Wappler.

1 Stamm Hühner
nebst Hahn zu verkaufen.
735 Bahnhofstr. 10 pl.

Wiesen
ober Ohlenmühle, in d. Schmal-
mach und unterm Himmels-
zu verpachten. 706
Näheres im Verlag d. Bl.

Wiesenheu
verkauft.
692 Karl Fuhr.

Tapeten
Linoleum-Läufer u. Vorlagen
Wachstuche
Wandschöner und Küchen-
borden, sowie sämtliche
Vorhangsartikel
empfehlen billigst

Ph. Reichel,
645 Telefon 140.

Ein Hausbursche
gesucht.
Hotel Metropole
736 Frau Gust. Herbst.

Kellnerlehrling
gesucht.
Hotel Nassauer Hof,
726 Limburg a. d. L.

Kirchliche Anzeige
für Donnerstag, 29. April,
abends 8 Uhr:
Kriegsbekehrung
Herr Pfarrer Rumpf.